

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Korrektur der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R): Anhang 2 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2017**

Vom 5. September 2018

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 10 der Regelungen gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser, Qb-R) in seiner Sitzung am 5. September 2018 beschlossen, die Qb-R in der Fassung vom 16. Mai 2013 (BAnz AT 24.07.2013 B 5), zuletzt geändert am 1. August 2018 (BAnz AT TT.MM.JJJJ B X), wie folgt zu ändern:

- I. In Anhang 2 zu Anlage 1 (Auswahllisten für das Berichtsjahr 2017) wird in der Auswahlliste „Spezielles therapeutisches Personal“ (Kapitel A-11.4) die Zeile „SP02 Medizinischer Fachangestellter und Medizinische Fachangestellte“ gestrichen.
- II. Die Änderung der Regelungen tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 5. September 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Unterausschuss Qualitätssicherung  
gemäß § 91 SGB V  
Die Vorsitzende

Prof. Dr. Pott